

nik, soweit detaillierte Angaben gemacht werden können, die über die in der Beschreibung gemäß § 6 geforderten Angaben hinausgehen;

— Angaben, die geeignet sind, das Vorliegen einer erfindrischen Leistung im Vergleich zu bekannten technischen Lösungen zu begründen, soweit sie nicht bereits in der Beschreibung gemäß § 6 gemacht worden sind.

Die im Abs. 1 Ziff. 4 geforderte Begründung des technisch-ökonomischen und/oder anderen Effekts erfolgt bei Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks.²

(3) Bei Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes ist der Bericht über das Ergebnis der Prüfung auf Schutzfähigkeit vom Leiter des Büros für Schutzrechte des Ursprungsbetriebes — wenn die Patentanmeldung für den Ursprungsbetrieb vom Büro für Schutzrechte eines anderen Betriebes vorgenommen wird, vom Leiter dieses Büros für Schutzrechte — zu bestätigen.

§ 12

(1) Werden dem Anmelder später Tatsachen bekannt, die für den Bericht gemäß § 11 von Bedeutung, in ihm aber noch nicht enthalten sind, so ist der Bericht unaufgefordert entsprechend zu ergänzen.

(2) Der Anmelder oder, sofern es sich um eine Erfindung gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes handelt, der Ursprungsbetrieb hat auf Anforderung des Patentamtes zu erklären,

— in welchen Ländern die Erfindung zur Erteilung eines Schutzrechts angemeldet wurde und

— welche Vorbehalte im Verlaufe des Prüfungsverfahrens durch diese Länder gegen die Erteilung geltend gemacht worden sind und zu welchem Ergebnis diese Prüfungsverfahren geführt haben.

(3) Dem Bericht gemäß § 11 sind auf Anforderung des Patentamtes Kopien aller darin und/oder in der Beschreibung genannten Informationsquellen beizufügen; Entsprechendes gilt für solche Informationsquellen, auf die in den genannten Informationsquellen Bezug genommen wird.

§ 13

Sonstige formelle Erfordernisse

(1) Alle Teile der Anmeldung müssen maschinengeschrieben, sauber und gut leserlich sein, Korrekturen, grafische Symbole und Formeln können handgeschrieben oder gezeichnet sein; dabei muß die Ausführung klar und deutlich sein. Zeichnungen, Tabellen und Formeln müssen in einer solchen Qualität vorgelegt werden, daß von ihnen unmittelbar Reproduktionen hergestellt werden können.

(2) Die Anmeldung ist, auf handelsüblichem weißem Papier im Format A 4 (Hochformat) IV₂zeilig geschrieben, mit einem zum Abheften geeigneten linken Rand einzureichen.

(3) Jeder Teil der Anmeldeunterlagen (Antrag, Zusammenfassung, Ansprüche, Beschreibung, Zeichnungen) muß, auf einem gesonderten Blatt beginnen.

(4) Auf Blättern, die Zeichnungen enthalten, darf die benutzte Fläche nicht größer als 262 mm X 170 mm sein. Diese Blätter dürfen keine Umrahmungen um die benutzte oder benutzbare Fläche aufweisen. Folgende Mindestmaße der Ränder sind einzuhalten:

oberer und linker	Rand	25 mm
rechter Rand		15 mm
unterer Rand		20 mm.

(5) Die Blätter der Ansprüche und Beschreibung sind fortlaufend mit arabischen Ziffern zu numerieren.

(6) Der Antrag, die Zusammenfassung, die Ansprüche, die Beschreibung und die Zeichnungen sind in 2 Exemplaren, davon 1 Original, einzureichen. Von der jeweiligen Zeichnung, die für die Zusammenfassung verwendet werden soll, ist zusätzlich ein weiteres Exemplar reproduktionsfähig einzureichen. Alle übrigen Teile der Anmeldung sind in einem Exemplar einzureichen.

(7) Maß- und Gewichtseinheiten sind in Einheiten des internationalen Maß- und Gewichtssystems anzugeben.²

(8) Bei der Bezeichnung von Wärme, Energie, Licht, Schall und Magnetismus sowie bei mathematischen Formeln und elektrischen Einheiten sind die in der internationalen Praxis anerkannten Regeln anzuwenden, bei chemischen Formeln sind die Symbole und Bezeichnungen entsprechend der IUPAC-Nomenklatur zu verwenden.

(9) Die Terminologie, insbesondere die verwendeten technischen Begriffe und die Bezeichnungen, müssen im gesamten Text der Anmeldung einheitlich sein. Dabei sind ausschließlich die üblichen Fachbegriffe zu verwenden.

(10) Die Zusammenfassung, die Ansprüche und die Beschreibung können chemische oder mathematische Formeln enthalten.

(11) Die Zusammenfassung und die Beschreibung können Tabellen enthalten. Die Ansprüche dürfen Tabellen nur in dem Fall enthalten, in dem eine andere Form der Darstellung nicht gegeben ist.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

Diese Anordnung findet auf alle Anmeldungen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung eingereicht werden.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 5. November 1975 über die Erfordernisse für die Ausarbeitung und Einreichung von Erfindungsanmeldungen (Sonderdruck Nr. 821 des Gesetzblattes) und der § 15 der Anordnung vom 27. September 1979 über die Hinterlegung von Mikroorganismen bei der Vornahme von Erfindungsanmeldungen (Sonderdruck Nr. 1022 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1986

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Prof. Dr. Hemmerling

3 Z. Z. gilt der Standard TGL, 31548 vom März 1979.

Anordnung Nr. 2¹ über die hygienischen Anforderungen beim Einbau von Gasraumheizern mit Außenwandanschluß vom 28. Mai 1986

Zur Änderung der Anordnung vom 30. Dezember 1977 über die hygienischen Anforderungen beim Einbau von Gasraumheizern mit Außenwandanschluß (Sonderdruck Nr. 946 des

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 30. Dezember 1977 (Sonderdruck Nr. 946 des Gesetzblattes)

² Vordruck 1106, zu beziehen beim Vordruckverlag Spremburg, Geschwister-Scholl-Str. 34, Spremburg, 7590